

Landgericht Berlin II

Az.: 2 O 68/26



Im Namen des Volkes

Versäumnisteil- und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

■■■■■, vertreten durch d. Geschäftsführer ■■■■
■■■■■ und ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **IT-ADVO - Simbach Kessler Partnerschaft von Rechtsanwälten**, Berliner Al-
lee 59, 40212 Düsseldorf, Gz.: ■■■■ ■■■■ ■■■■

gegen

■■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■

- Beklagte -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 2 - durch die Richterin am Landgericht ■■■■■
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.08.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung
vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise
Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, wörtlich oder
sinngemäß über die Klägerin zu behaupten und/oder zu verbreiten:

1. ■■■■■ Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

■■■■■

2. ■■■■■ Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

3. ■■■■■

■■■■■ Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

■■■■■

jeweils sofern dies geschieht wie in der Google-Maps-Rezension der Nutzerin ■■■■ zur
URL ■■■■■ (Anlage K1)



[Screenshot aus Mandantenschutz entfernt]

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 345,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.04.2026 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Erklärungen, welche die Beklagte in einer öffentlichen Google-Rezension über die von der Klägerin betriebene Kindertagesstätte verbreitet hat. Die Beklagte ist Mutter eines Kindes, welches die Kindertagesstätte besucht hat.

[REDACTED]

Mit Scheiben ihres Prozessbevollmächtigten vom [REDACTED] forderte die Klägerin die Beklagte erfolglos zur Löschung der Rezension auf.

Die Klägerin trägt vor, [REDACTED]
[REDACTED] Ein [REDACTED] – wie von der Beklagten öffentlich behauptet – habe nachweislich nicht stattgefunden.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß über die Klägerin zu behaupten und/oder zu verbreiten:

1. [REDACTED] Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

2. [REDACTED] Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt
[REDACTED]

3. [REDACTED] Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

hilfsweise

[REDACTED] Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

4. [REDACTED]
[REDACTED] Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt
[REDACTED]

jeweils sofern dies geschieht wie in der Google-Maps-Rezension der Nutzerin [REDACTED] zur

URL [REDACTED] (Anlage K1)



II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 345,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat sich im Klageverfahren nicht gemeldet.

In der mündlichen Verhandlung vom 10.08.2026 hat die Klägerin beantragt, der Klage im Wege des Versäumnisurteils stattzugeben.

Wegen des weiteren Vortrags der Klägerin wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze

samt Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe (soweit die Klage abgewiesen wurde)

Die Klage ist wie im Tenor ersichtlich begründet. Im Übrigen unbegründet und daher abzuweisen.

I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Löschung der Tatsachenbehauptungen benannt in den Anträgen zu I. 1. und I. 3. (Hauptantrag).

Der Klägerin stehen gegen die Beklagte aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG die geltend gemachten Unterlassungsansprüche nicht zu.

1. Die Formulierung in I. 1. (Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt) verletzt die Klägerin nicht rechtswidrig in ihrem allgemeinen Unternehmenspersönlichkeitsrecht.

Die streitbefangene Äußerung greift zwar in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin ein. Betroffen ist ihr durch Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG gewährleisteter sozialer Geltungsanspruch sowie ihre durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte unternehmerische Tätigkeit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.07.2004 - 1 BvR 2566/95, NJW-RR 2004, 1710, juris Rn. 27). Die Äußerung ist Teil einer Bewertung, welche den Leistungen der von der Klägerin betriebenen Kindertagesstätte lediglich [REDACTED] zuschreibt, kennzeichnet diese damit als unzureichend und ist daher geeignet, sich negativ auf die Wahrnehmung der durch die Klägerin betriebenen Kindertagesstätte auszuwirken.

Bei der angegriffenen Behauptung handelt es sich aber um eine zulässige Meinungsäußerung. Das Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG überwiegt insoweit den Eingriff in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin.

a) Bei dem Persönlichkeitsrecht handelt es sich um ein sog. Rahmenrecht mit offenem Tatbestand, dessen Inhalt und Grenzen sich erst aus einer Abwägung mit den im Einzelfall konkret kollidierenden Interessen anderer ergeben (OLG Stuttgart, Urteil vom 31.08.2022 – 4 U 17/22, MMR 2023, 298, Rn. 22, beck-online). Der Eingriff in den Schutzbereich dieses Rechts ist nur dann rechtswidrig, wenn das Interesse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, Urteil vom 16.12.2014 – VI ZR 39/14, MMR 2015, 405, Rn. 16; BGH, Urteil vom 19.01.2016 – VI ZR 302/15, NJW 2016, 1584, Rn. 14; BGH, Urteil vom

20.06.2023 – VI ZR 262/21, NJW 2023, 3233, Rn. 21). Im Streitfall ist das durch Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG gewährleistete Interesse der Klägerin am Schutz ihrer Unternehmenspersönlichkeit mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK verankerten Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit abzuwägen.

b) Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerungen ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH, Urteil vom 05. Dezember 2006 – VI ZR 45/05 –, juris-Rn. 14 m.w.N.). Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung in erster Linie vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Aussagen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (BGH, Urteil vom 11. März 2008 – VI ZR 7/07 –, juris-Rn. 13 m.w.N.). Bei einer Meinungsäußerung ist ein wesentliches Abwägungskriterium, ob sie sich auf eine ausreichende Tatsachengrundlage stützen kann (EGMR, Urteil vom 10. Januar 2012 – 29064/08 –, NJW-RR 2013, 291, 292; BVerfG, Beschluss vom 16. Juli 2003 – 1 BvR 1172/99 –, juris-Rn. 31). Bei Mischtatbeständen - eine Äußerung enthält sowohl Tatsachenbehauptungen wie auch Elemente der Meinungsäußerung - ist für die Abgrenzung entscheidend, ob die Äußerung insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, weil ihr Tatsachengehalt so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt (dann Meinungsäußerung, BVerfG, Beschluss vom 22.06.1982 - 1 BvR 1376/79, NJW 1983, 1415) oder ob die Äußerung überwiegend durch den Bericht über tatsächliche Vorgänge geprägt ist und bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorruft, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind (dann Tatsachenbehauptung, BGH, Urteil vom 28.06.1994 - VI ZR 252/93, NJW 1994, 2614 - „pleite gemacht“).

c) Gemessen an den vorgenannten Kriterien handelt es sich bei der angegriffenen Formulierung (Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt) um eine maßgeblich vom Meinen und Dafürhalten geprägte Aussage, mithin um eine Meinungsäußerung, für die auch ausreichenden Anknüpfungstatsachen, nämlich das Geschehen am [REDACTED], vorliegen. Sie enthält Elemente der Stellungnahme ([REDACTED]), des Dafürhaltens ([REDACTED]) oder Meinens. Ein verständiger Durchschnittsrezipient versteht sie nicht lediglich als Mitteilung einer Tatsache, sondern erkennt eine subjektive Kritik von Seiten des sich Äußernden. Diese kritische Würdigung ist einem

Beweis nicht zugänglich.

Dem Beweis zugänglich ist allein die Tatsachengrundlage, auf der die Meinungsäußerung basiert. Diese Tatsachengrundlage ist unstreitig wahr. [REDACTED]

[REDACTED] Die Beklagte hat diesen Umstand als [REDACTED] empfunden.

d) Die Meinungsäußerung ist zu dulden, da sie nicht die Grenze der Schmähkritik überschreitet. Eine Kritik wird als Schmähkritik bezeichnet, wenn sie nicht mehr nur scharf, schonungslos oder auch ausführlich, aber sachbezogen ist, sondern auf eine vorsätzliche Ehrkränkung hinausläuft. Der Begriff der Schmähkritik ist wegen seiner die Meinungsfreiheit verdrängenden Wirkung eng auszulegen. Sie liegt nicht schon in einer überzogenen, ungerechten oder gar ausfälligen Kritik. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik in erster Linie herabsetzen soll (Burkhardt, in: Wenzel, das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, § 5, Rn. 97). Demnach ist vorliegend keine Schmähkritik gegeben. Die Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung des eigenen Kindes - körperlich oder verbal - als [REDACTED] dient nicht lediglich der Diffamierung, sondern enthält eine Auseinandersetzung in der Sache. Denn sie erfolgte nicht losgelöst von dem zugrundeliegenden Sachverhalt, sondern erfolgte in dem Zusammenhang, dass die Beklagte darzulegen versuchte, warum sie die Kita der Klägerin [REDACTED] nunmehr nicht mehr empfehlen würde.

2. Weiter stellt die Äußerung zu I. 3 im Hauptantrag ([REDACTED] Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt [REDACTED]) eine ebenfalls von der Klägerin zu duldenende Meinungsäußerung dar. Die Aussage ist ebenfalls maßgeblich vom Meinen und Dafürhalten geprägt. Auch hier versteht ein verständiger Durchschnittsleser die Aussage nicht lediglich als Mitteilung einer Tatsache, sondern erkennt eine subjektive Kritik der Beklagten. Aus ihrer Sicht bestehen immer noch offene Fragen und es konnten - trotz des vorbildlichen, transparent dokumentierten Umgangs der Klägerin [REDACTED] - nicht alle Unklarheiten, geschweige denn der genaue Ablauf der Geschehnisse [REDACTED] aufgeklärt werden. Auch diese kritische Würdigung der Beklagten ist einem Beweis nicht zugänglich, überschreitet aber auch nicht die Grenze einer Schmähkritik.

II. Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 2, Nr. 11, 711 ZPO. Soweit die geltend gemachten Unterlassungsansprüche der Klägerin abgewiesen wurden, war ihr ein

Teil der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung soweit sie den Tenor zu 3. und die Kostenentscheidung betrifft kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen diese Entscheidung kann weitere Beschwerde eingelegt werden, soweit sie mit dieser Entscheidung zugelassen worden ist.

Die weitere Beschwerde ist binnen eines Monats bei dem

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung.

Die weitere Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Gegen die Entscheidung soweit sie den Tenor zu 1. und 2. sowie die Kostenentscheidung betrifft steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[REDACTED]

Richterin am Landgericht

Verkündet am 10.08.2026

██████████, JBesch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 18.08.2026

██████████, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle